



Sammelbd - 00

Gr. Form.  
D. g. 65

Sept. & Dez. f.  
28/167. X

2. Mat. 4. 5  
S. 1.  
5 5.

Friedrich Wilhelm Böttcher





**B**emeiner  
**G**eschied/

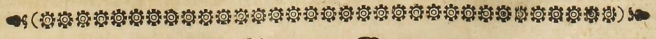
Wie es  
bey denen Appellationen/

Welche an das  
Königliche Preussische

**O**ber = APPEL-  
LATIONS-**B**erichte

Zu Völnn an der Spree  
ergehen/

Ratione formalium und sonsten  
eigentlich zu halten.



Cölnn an der Spree/  
Druckts Ulrich Liebpert/ Königl. Preuß. Hof-Buchdr.











**D**zwar in der durch den Druck publicirten Königl. allergnädigsten Interims-Ordnung allbereits klärlich disponiret/ wie es diejenige / welche durch eine in denen Regierungen und Hoff- Gerichten ausgesprochene Sentenz graviret zu seyn vermeinen / und deßhalb Appellationem dawider einwenden/ eigentlich halten/ und was bey Interpretation und Prosequirung sothaner Appellationen ratione formahum beobachtet werden solle; So hat man dennoch bey diesem höchsten Judicio bisher verschiedentlich wahrgenommen/ daß die Partheyen und ihre Advocati diese Interims-Ordnung zum öfftern/ wieder den rechten Verstand derselben/ ganz anderst und nach ihrem Gutdüncken ausdeuten/ einige auch/ wann sie die Fatalia versäumet/ und die in allen wohl bestellten Judiciis hergebrachte Solennia nicht gebührend und zur rechter Zeit abgestattet / sich damit entschuldigen wollen/ daß deßhalb nicht sub præjudicio desertionis disponiret sey/ anderer Mißbräuche zu geschweigen. Es haben dannenhero die Königl. Preussische zum Ober-Appellations-Bericht verordnete Präzident und Geheime-Räthe nöthig gefunden / mit Vorwissen und auf ausdrücklichen allergnädigsten Befehl Seiner Königl.





Majestät in Preussen / sothane Interims-Ordnung in diesem Stück einiger massen zu erläutern/ und wegen der bey diesem hohen Judicio zu observirenden Formalien eine ausführliche Verordnung zu machen/ solche auch durch diesen gemeinen Bescheid zu jedermans Notiz zu bringen/ damit die deshalb von denen Partheyen bisher geführte Klagen und alle Unordnung/ so viel immer möglich/ verhütet werden/ und keiner sich hinkünftig mit der Unwissenheit ferner entschuldigen könne.

Wobey man dann auch gut und nöthig gefunden/ allhier kürglich und mit wenigen anzuführen/ wie die Sachen/welche an dieses Hohe Gericht gebracht werden/ tam ratione quantitatis, quam qualitatis, beschaffen seyn sollen / und in welchen die Appellationes statt haben können oder nicht.

§. I.

**U**nd zwar I. soll bey der Verordnung des gemeinen beschriebenen Rechts/ daß nehmlich post tres conformes sententias nicht weiter provociret werden könne/ es allerdings gelassen werden/ damit die Processe nicht unsterblich gemacht/ und die Königliche Unterthanen dadurch nicht zu sehr fatigiret/ sondern ein jeder/ so bald möglich/ zu seinem Recht verhoffen werde; Es können und sollen aber die drey ergangene Urtheile anderer Gestalt pro conformibus nicht gehalten werden/ als wann dieselbe cum plena causæ cognitione ausgesprochen / und in allen Stücken gleichlautend seyn;

Daß



Daferne aber die drey Sentengien manifestè injustæ, oder eine derselben nulla ist / solches auch der Appellant in continenti anzeigen und beschleunigen kan / soll die Appellation angenommen werden.

§. II.

**I**n Interlocutoriis haben gleichfalls nicht statt, als so weit es die allgemeine Rechte zulassen / was nemlich dieselbe die Kraft eines End-Urtheils haben / oder was sonst der Haupt-Sache ein irreparabile damnum dadurch zugefüget wird / wider welche interlocute dann / es sey daß sie vim definitivæ haben / oder sonst ein erhebliches Gravamen mit sich führen / oder daß zu besorgen / daß das interlocut hinfünfftig bey der definitiv-Urtheil ein Præjudiz zu wege bringen werde / Appellatio eingewandt / und die Sentenz dadurch à viribus rei judicatae suspendiret werden kan.

§. III.

**I**n denen Causis, wo keine Summa Appellabilis vorhanden / soll ebenmäßig keine Appellatio an dieses Höchste Judicium statt haben.

Damit aber jederman wissen möge / wie hoch die Summa inappellabilis einer jeden Provinz sey / als hat man nöthig gefunden / die Summas, unter welchen nicht appelliret werden kan / allhier auszudrücken / und nachfolgende Tabell diesem gemeinen Bescheide mit zu inseriren :



|                                 |      |                   |
|---------------------------------|------|-------------------|
| In dem Herzogthum Magdeburg     |      |                   |
| ist die Summa                   | --   | 400. Reichsthaler |
| In dem Herzogthum Cleve         | -    | 600. Goldgulden.  |
| In dem Herzogthum Hinter-Pom-   |      |                   |
| ern/und Fürstenthum Camin       | 500. | Goldgulden.       |
| In dem Fürstenthum Halberstadt  |      |                   |
| in immobilibus                  | -    | 600. Gulden.      |
| in mobilibus                    | -    | 400. Gulden.      |
| In dem Fürstenthum Minden       | -    | 400. Thaler.      |
| In dem Fürstenthum Meurs        | -    | 200. Thaler.      |
| In der Graffschafft Tecklenburg | 300. | Reichsgulde.      |
| In der Graffschafft Lingen.     | -    | 50. Gulden.       |

Wann nun die Klage geringere / als jetzt gedachte Summen betrifft / soll die Appellation allhier nicht angenommen / sondern der Appellant mit derselben / ob quantitatem inappellabilem, ab- und ad iudicium à quo ver-wiesen werden ; Wann selbige aber diese Summas übersteiget / und ratione qualitatis bey der Sache nichts bedenkliches vorkommt / soll selbige angenommen werden / und dieses höchsten Gerichts Jurisdiction fundiret seyn.

Hey diesen Summen aber sollen allezeit nur der Haupt- Stuhl und nicht die Zinsen (es wäre dann / daß die Zinsen Objectum Litis und Summam appellabilem erreichten) wie auch nur die Summen / weßhalb die Parthenen annoch streitig seyn / und worüber der Appellant graviret zu seyn vermeinet / gerechnet werden.

Die



Diejenige Sachen / welche keine gewisse Estimation haben / als welche jura, annuos redditus, die unablößlich seyn / imgleichen causas injuriarum, in quibus ad palinodiam agitur, und dergleichen concerniren / wie auch wann jemand von dem Unter-Richter per sententiam in eine Straffe condemniret / und die Straffe zwar nicht die Summam appellabilem erreichte / des condemnirten Theils exstimation aber dadurch lædiret würde / seyn hierunter nicht begriffen / und kommt es in denenselben auf des Ober-Appellations-Berichts Erkantnis lediglich an / ob die Sache so beschaffen / daß sie angenommen werden könne ; Und da die Partheyen streitig wären / ob die Summa appellabilis sey / von diesem höchsten Judicio auch nicht so fort ausfündig gemacht werden könnte / ob die Sache ratione quantitatis anhero gehöre / soll dem Appellanten zu schwören frey gelassen seyn / daß er lieber so viel / wie die Summa austrägt / verlieren / als dieser Appellation sich begeben wolle / allensals auch dem Ober-Appellations-Bericht unbenommen seyn / in dubio die Appellation, periculo Appellantis, anzunehmen / alsdann dieser / dafern in progressu litis eine offenbare Temerität sich äussern / oder dargethan werden sollte / über die refusionem expensarum, annoch in eine gewisse Geld-Busse / dem Befinden nach / condemniret werden soll.

Wann auch gleich die Summa nicht appellabilis wäre / und es beträffe arme Partheyen / welche nicht viel mehr



mehr in Vermögen haben / sollen die Sachen nichts desto weniger / wann sonst die Gravamina erheblich seyn / allhier / vorkommenden Umständen nach / angenommen / und Processus erkant werden. Gleichgestalt solles gehalten werden / wann bey dem gravirenden Urthel oder in dem processu eine evidens iniquitas oder nullitas vorhanden / selbige auch von dem Appellanten in continenti erwiesen werden könnte / und durch sothane nullität demselben in seiner Sache ein groß præjudicium zuwächset / da dann in diesem Fall / wann gleich die Summa nicht appellabilis wäre / die Sache nichts desto weniger angenommen / die acta prioris instantiæ avociret / und wann dieselbe eingesandt / so fort ohne weitläufftigen Process durchgesehen / und / dem Befinden nach / darauf erkant werden soll / was recht ist.

§. IV.

**I**n denen übrigen Sachen nun / worin die Jura, oder Landes-Constitutiones derer Provinzien / aus welchen anhero appelliret wird / keine Appellationes zulassen / sollen dieselbe gleichfals allhier nicht angenommen werden / und wann gleich jemand denen zuwider processus erschlichen / und sich nachgehends zeigen würde / daß die Sache ratione qualitatis nicht appellabilis und einem privilegio zuwider sey / oder der Appellant der Appellation sich vorher freywillig begeben hätte / sollen die erkante Processus sofort wiederum cassiret und annulliret / und die Sache mit  
Wie-



Wiedererstattung der Unkosten an den vorigen Richter verwiesen werden / umb darin weiter denen Rechten nach zu verfahren. Daferne aber bey Annnehmung der Appellation ein erhebliches Dubium sich ereignete / stehet dem Ober-Appellations-Gericht frey / an den iudicem à quo zu rescribiren / von der Sachen Beschaffenheit seinen Pflicht- und Acten-mäßigen Bericht mit dem fordersamsten abzustatten / worauf alsdann wegen der gebefenen Processuum ferner verordnet werden soll.

§. V.

**N**un aber nun die Sache ratione quantitatis & <sup>Interposi-  
tio Appel-  
lationis.</sup> qualitatis appellabilis, und der Appellant durch die in voriger Instanz gesprochenen Urtheil in totum aut pro parte, graviret wäre / und dannenhero dabey nicht acquiesciren / sondern in Hoffnung besser Recht zu erlangen / an das höchste Appellations-Gericht allhier provociren wollte / so soll es bey denen / respectu derer Reichs-Judiciorum, bißher in denen Provinzgien gebräuchlich gewesenem modis appellandi, so weit in diesem Gemeinen Bescheide nichts anders verordnet / oder hin künftig disponiret werden möchte / noch ferner gelassen werden / so daß sothane Provocation oder Appellation præcisè inter decendum à tempore latæ sententiæ oder notitiæ, nach einer jeden Provinz observanz / entweder coram notario & testibus, oder per exhibitionem schedulæ appellationis (dem die gravamina summarie zu inseriren) &

3

&



& requisitionem actorum zu interponiren / welchenfalls der Judex à quo dem Appellanti darüber ein Documentum oder Apostolos ertheilen / und wann er der Appellation nicht deferiret / darin allemahl Ursachen anführen und exprimiren muß / warum selbige nicht statt habe ; Es kan auch / wo es also hergebracht / stante pede & viva voce coram Judice inferiori appelliret / solches auch ad acta zu schreiben gebethen / und das Protocollum sub Sigillo Judicii nachgehends bey der Introduction mit produciret werden.

Es soll aber die Appellation præcisè innerhalb denen in Rechten verordneten zehn Tagen geschehen / widrigenfalls der Judex inferior derselben nicht deferiren / sondern so fort mit der Execution verfahren soll.

§. VI.

Requisitio  
actorum &  
oblatio ad  
solemnia.

**N**ächst diesen soll der Appellant, nach Anweisung der Interims-Ordnung §. 2. intra 30. dies à tempore latae sententiae vel notitiae die acta prioris instantiae requiriren / und sich ad quævis solemnia offeriren / sub præjudicio desertionis.

§. VII.

Cautio.

**I**n denenjenigen Provinzien / allwo bißher die cautio de proseguenda appellatione & judicatum solvi, im Gebrauch gewesen / soll selbige bey denen Appellationen / welche an dieses höchste Gericht gehen /



gehen / noch ferner bestellet / und allem demjenigen / was die Gerichts-Ordnungen eines jeden Orts dieserhalb im Munde führen / genau nachgelebet werden ; Daferne aber die Parthenen wegen der Caution streitig wären / soll der Judex inferior so fort über diesen Punct erkennen / ob die Caution zulänglich / und wann der Appellant auch hierin graviret / und mehr Caution als nöthig / von ihm gefordert würde / stehet ihm frey / sich dieserhalb gleichfals allhier zu melden / da alsdann dem Befinden nach darauf verordnet werden soll.

§. VIII.

**N**ächst diesem muß die Appellation allhie zur Introductio Appellationis rechter Zeit introduciret werden / und zwar diejenige / welche aus denen Provinzien Cleve / Minden / Meurs / Tecklenburg und Lingen anhero gebracht werden / innerhalb drey Monathen / die Appellationes aber aus Magdeburg / Pommern und Halberstadt innerhalb zwey Monathen / beydes à die interpositæ anzurechnen / præcise allhier bey dem Protonotario übergeben werden / und wann der Appellant dieses fatale introducendæ versäumet / soll die Appellation so fort tanquam non devoluta verworffen / und der Appellant damit ad Judicem à quo verwiesen werden.

Im übrigen muß der Appellant bey der Introduction allhier übergeben (1) Supplicam pro decer-



cernendis plenariis appellationis processibus, (2) Documentum ritè interpositæ appellationis, und zwar in forma probante, anderer gestalt keine Processus erkant werden sollen / (3) Sententiam à qua, entweder in originali, oder glaubwürdiger Cansley Abschrift und Siegel / woserne dieselbe nicht dem documento interpositæ appellationis von Wort zu Wort cum die & hora publicationis inseriret / (4) ein Documentum, daß er die acta debito tempore requiriret / und sich ad quævis solennia offeriret / (5) Libellum gravaminum, in welchem er eine kurze facti speciem præmittiren / und alsdann seine gravamina contra sententiam à qua kurz und deutlich deduciren soll / damit das Ober-Appellations-Gericht daraus ersehen könne / ob die Sache ratione materialium so beschaffen / daß die Appellation zulässig sey. Es wäre dann daß der Appellant ad acta priora in supplica pro processibus pure submittiren wolte / welchenfals er einen libellum gravaminum zu übergeben nicht nöthig hat. (6) Muß der Appellant zugleich der Gebühr nach dociren / daß die Summa appellabilis sey. (7) Auch der Advocatus, welcher die Appellation übergiebt / zugleich ein mandatum ad totam causam übergeben / oder wenigstens de mandato & rato caviren / wie solches der gemeine Bescheid vom 12. Julii 1705. mit sich bringet. Dieses alles nun muß intra fatale bey demjenigen Protonotario oder Secretario, in dessen Expedition



tion die Sache gehöret / übergeben werden / welcher darauf notiren muß / qua die & hora ihm solches exhibiret sey / auch bey der ersten Session denen Präsesident und Geheimen Rätthen die Sache vortragen / und sorgen / daß eine Resolution darauf ertheilet werde.

§. IX.

**W**ann nun bey Introduction der Appellation Wie bey Erkennung der Processuum zu verfahren. so fort erhellet / daß der Appellant die obbeschriebene formalia nicht gebührend beobachtet / auch nicht genugsame hinlängliche Motiven und Rechts-Gründe anführen / noch gehörig bescheinigen würde / daß es an ihm nicht gelegen / soll die Appellation verworffen / und pro non devoluta gehalten / auch an den Judicem à quo verwiesen werden / welcher alsdann unverzüglich mit der Execution zu verfahren hat. Wann aber auch gleich die formalia überall ihre Nichtigkeit hätten / und ex materialibus zu ersehen / daß die Gravamina von ganz keiner Erheblichkeit / und die Appellatio frivola wäre / soll die Appellation ebenfalls nicht angenommen / sondern rejiciret werden.

Ferner soll auch bey Erkennung der Processuum zwar auf die von dem Unter-Nichter ertheilte Apostolos jedesmahl reflectiret werden ; Gleichwie aber ein Appellans nicht allemahl deshalb abzuweisen / weil der Unter-Nichter davor hält / daß er wohl gesprochen / und daß übel davon appelliret / also behält auch das



**Über-Appellations-Gericht** freye Hände/ der Sa-  
chen Beschaffenheit nach/ processus zu erkennen oder  
abzuschlagen.

Und weilen bishero vielfältig Zweifel vorgefallen/  
wie es in causis possessorii zu halten; So haben  
Seine Königliche Majestät in Preussen/ unser allergnädigster Herr/ solches selbst allbereits dahin decidiret/ daß  
zwar in summarissimo bey demjenigen/ was die ge-  
meine Rechte verordnen/ es lediglich gelassen werden/ und  
darin keine Appellation statt haben solle/ daferne aber  
die Partheyen streitig seyn/ ob die Sache in petitorio  
oder possessorio summario, oder in summaris-  
simo rechtshängig/ so soll dem **Über-Appellations-  
Gericht** dennoch frey stehen/ darunter zu verordnen/ und  
wann gleich in sententia des summarissimi gedacht  
worden/ der Appellant aber bey der Introduction  
bescheinigen würde/ daß darunter ein Mißbrauch/ ent-  
weder so fort processus zu erkennen/ oder in dubio Ge-  
richt/ auch die acta selbst zu erfordern/ und alsdann/ dem  
Besinden nach/ entweder die Sache allhier zu behalten/  
oder brevi manu zu remittiren.

Gleich wie auch ferner bishero von einigen dafür ge-  
halten werden wollen/ daß diejenige Sachen/ welche re-  
spectu der Reichs- Judiciorum inappellabiles  
seyn/ auch an das **Über-Appellations-Gericht**  
nicht devolviret werden können/ solches aber ganz irrig  
ist/ massen die Rationes, warum dergleichen Sachen  
nicht an gedachte Reichs-Gerichte gebracht werden kön-  
nen/ bey diesem Tribunal cessiren/ und es damit eine  
ganz



ganz andere Bewandniß hat / höchst-gedachte Seine  
 Königliche Majestät auch allbereits allergnädigst verord-  
 net / daß in causis Ecclesiasticis, Matrimoniali-  
 bus, Fiscalibus, Feudalibus und dergleichen an das  
 Ober-Appellations-Gericht provociret werden  
 könne und solle; Also muß es lediglich dabey sein Bewen-  
 den haben / und werden die Regierungen / Hoff-Gerichte  
 und übrige Judicia, von welchen anhero appelliret  
 wird / sich darnach zu achten wissen. Wann nun im  
 übrigen die Sache / tam quoad formalia quam  
 materialia appellabilis befunden würde / sollen pro-  
 cessus erkant / eodem die expediret / und dem ap-  
 pellato, nebst denen plenariis processibus, die  
 von dem Appellanten übergebene Gravamina und  
 übrige Sachen in copia verschlossen zu seiner Noth-  
 durfft communiciret werden.

## §. X.

**D**iese expedirte plenarios processus nun muß  
 der Appellant, oder dessen allhier bestellter An-  
 wald so fort auslösen / dieselbe so wohl dem Judici à quo,  
 als auch dem Appellato, nach erkanten processibus,  
 sub poena desertionis insinuiren / und das Ori-  
 ginale vorzeigen / dem Appellato auch zugleich die  
 verschlossene Gravamina und Supplicata pro de-  
 cernendis processibus durch eine beglaubte Person  
 überreichen lassen / bey dem Judice à quo aber zugleich  
 noch

Fatale in-  
 sinuando-  
 rum Pro-  
 cessuum.



nochmahlen gebührende Ansuchung thun / daß selbiger einen kurzen Terminum ad præstandum solennia & Editionem actorum ansetzen möge.

## §. XI.

Præstatio  
solennium.

**W**ann nun der Judex inferior einen Terminum præfigiret / welches er so bald möglich thun soll / muß in sothanem Termine der Appellant so wohl / als dessen Advocatus dieses nachfolgende juramentum appellationis

Appellations-**E**nd / wie solcher von denen Partheyen abgestattet werden soll.

**I**ch N. N. schwere zu GOTT dem Allmächtigen / daß ich glaube und gewiß dafür halte / wider N. N. eine gerechte Sache zu haben / und die Appellation von diesem Gerichte an das Hochpreislliche Ober-Appellations-**B**ericht zu Cölln an der Spree nicht gefährlicher Weise / noch zu muthwilliger Verzögerung und Aufschub der Sachen / sondern allein zur Nothdurfft und in Hoffnung besser Recht zu erlangen / vorgenommen / und daß ich in dieser Appellations-**I**stantz und bey denen zu übergebenden Schrifften und Handlungen keine Gefährde gebrauchen / noch die Wahrheit verhalten wolle / so wahr mir GOTT helffe / durch seinen Sohn Iesum Christum !

Appel-



Appellations-End/wie solchen die Advocaten abzuschwören haben.

**I**ch N. N. schwere einen leiblichen End zu **GOTT** dem Allmächtigen / daß ich glaube / und nach meinem Verstande anders nicht begreifen kan / denn daß meines Clienten N. N. wider N. N. habende Rechts-Sache gerecht / und da in sothaner Sache eine gravirliche Urthel bey diesem Gerichte eröffnet worden/er erhebliche Ursachen gehabt / davon zu Erlangung bessern Rechts an das Königl. Hochpreißliche **Ober-Appellations-Gericht** zu Cölln an der Spree zu appelliren / ich auch bey Verfertigung des Appellations - Zettuls keine Gefehrde gebrauchet / noch darin etwas wider die acta und Wahrheit gesetzt / oder meinem Principal die Appellation zu der Sachen Verzdögerung eingerathen habe. So wahr mir **GOTT** helffe durch seinen Sohn **Jesus Christum** !

in Person würcklich coram iudice à quo, oder / dem Befinden und der Entlegenheit nach / von demselben verordneten Subdelegato oder Commissario abschwe- ren / und der Gegentheil dazu ad videndum jurari citiret werden.

Daferne aber der Advocatus das juramentum zu præstiren sich weigern würde / soll er dazu per mandatum arctius angewiesen / und wann er alsdann noch ferner deßhalb Schwürigkeit machet / in eine nahmhaffte Straffe / tanquam in poenam non

E juran-



jurantis, verdammet und unverzüglich angehalten werden / selbige ex propriis zu erlegen / es wäre dann / daß er zulängliche Ursachen beybrächte / warum er dieses Juramentum nicht abschweren könne. Die Parthenen selbst aber belangend / so seynd dieselbe schuldig / sothanes Juramentum in diesem Termino, oder wenigstens vor Reproduktion der Proceffe / sub poena desertionis, abzustatten / und wann der Judex à quo dieselbe nicht admittiren wollte / oder sie sonst auf andere Weise ohne ihre Schuld davon abgehalten würden / sollen sie solches unverzüglich allhier anzeigen / da alsdann an den Judicem à quo ein Mandatum arctius ergehen / oder sonst dem Befinden nach verordnet / und das Impedimentum aus dem Wege geräumt werden soll.

Ebenmäßig muß der Appellant in denen Provinzien / allwo ex statuto vel consuetudine cautione bestellet werden muß / in diesem Termino dieselbe wirklich präktiren / wie oben §. 7. mit mehrerem disponiret ; worauf alsdann / und wann solchergestalt denen solennibus appellationis ein Genügen geschehen / der Unter Richter dem Appellanti darüber documenta in forma probante ertheilen / und die a Cta primæ instantiæ clausa & sigillata einzusenden hat.

## §. XII.

Reprodu-  
ctio Procef-  
sum & Ju-  
stificatio ap-  
pellationis.

**E**iner muß der Appellant die ausgebrachte Pro-  
cessus innerhalb drey Monathen à die decre-  
torum



torum & expeditorum processuum allhier in  
 iudicio ad quod reproduciren / und die anhero er-  
 hobene Appellation justificiren ; Solche Repro-  
 ductio nun muß auf nachfolgende Weise geschehen :  
 (1) übergiebt der Appellans einen kurzen Recess,  
 worin er remissive anführet / wie und welchergestalt er  
 seine Appellation justificire / und was er zu solchem  
 Ende übergebe ; Imgleichen wann einige Incident-  
 Punkte vorkommen / als / daß etwan ulteriores oder ar-  
 ctiores compulsoriales erkant werden müssen / soll  
 solches in diesem kurzen Recess gebethen werden. (2)  
 Die ausgebrachte processus in originali cum do-  
 cumento insinuationis , tam iudici à quo,  
 quam parti appellatæ, factæ. (3) Documentum  
 præstitorum solennium. (4) Acta pri-  
 mæ instantiæ clausa & sigillata, wann sie nicht  
 etwa Judex à quo aus erheblichen Ursachen selbst mit  
 der Post eingesandt hätte / und welche er / wann es die  
 Partheyen verlangen / jedesmahl in originali zu ex-  
 tradiren schuldig / jedoch daß die Appellanten denen-  
 jenigen Bedienten bey denen Regierungen und Hoff-  
 Gerichten / welche vormahlen vor die Copiales einige  
 Accidentia gehabt / pro inrotulatione & ex-  
 traditione actorum ein gewisses geben / und sich  
 deßhalb mit ihnen vergleichen. Daferne sie aber deß-  
 halb nicht eins werden könten / und die Appellanten  
 vermeineten / daß das von ihnen geforderte accidens  
 gar zu excessiv sey / siehet ihnen frey sich deßhalb bey  
 dem





dem Ober-Appellations-Bericht zu melden / welches alsdann / nachdem die acta weitläufftig seyn / solches reguliren / und deshalb gehörig verordnen wird. Würde auch der vorige Richter aus diesen oder anderen unrechtmäßigen Ursachen die acta zu extradiren Schwürigkeit gemacht haben / so soll der Appellant solches in dem kurzen Supplicato gebührend anzeigen / alsdann deshalb gehörig verordnet / auch dem Befinden nach entweder ulteriores oder arctiores compulsoriales erkannt werden sollen ; Ferner (5) muß der Appellant in termino justificationis ulteriorem deductionem gravaminum & justificationem materialium übergeben / wosferne er nicht vorher ad acta priora pure submittiret / oder den bey Introduction der Appellation überreichten libellum gravaminum loco justificationis materialium repetiren / und sich darauf Kürze halber beziehen will. (6) Wann bey Introduction der Appellation der Appellantische Anwaldt nicht so fort eine Vollmacht übergeben / muß er dieselbe bey der Justifications-Schrift ohnfehlbar bringen / oder in dem Recessu genugsame Ursachen anzeigen / warum er die Vollmacht noch nicht anschaffen können. Auf diese vorgeschriebene Weise nun muß der Appellant die eingewandte Appellation justificiren / würde er aber dieselbe nicht zur rechter Zeit intra fatale, oder auch nicht debite in formalibus, justificiren / so soll in der Haupt-Sache nicht weiter verfahren/



fahren/ sondern super desertione erkant werden. Da  
ferne aber der Appellant seine Appellation so wohl/  
ratione formalium als materialium gebührend  
justificiret/ sollen die producta dem Appellanten  
in copia zugefertiget werden/ damit er innerhalb drey  
Monathen die Exceptions-Schrift dagegen einbrin-  
gen/ und alsdann in der Sache weiter verfahren werden/  
könne.

§. XIII.

**N**un auch jemand die von dem Unter- Richter Querela nullitatis.  
ausgesprochene Sentenz ex capite nullitatis  
anfechten wolte/ muß solches ebenermassen vor dem  
Ober- Appellations- Gericht allhier geschehen/  
und er wieder ein solches Urthel gleichfals das Benefi-  
cium appellationis intra decendum gebührend  
ergreifen/ und obige Formalien beobachten.

§. XIV.

**N**aber jemanden das Recht verzögert oder gar ver- Querela super de- negata aut protracta Justitia.  
saget wäre/ stehet demselben zwar frey/ deshalb all-  
hier ein Klag- Libell zu übergeben/ es muß aber der  
Querulant zureichende Bescheinigung beybringen/  
worauf alsdann an den Judicem inferiorem pro-  
motoriales ergehen/ und demselben dem Befinden  
nach sub certa poena anbefohlen werden soll/ dem  

L 3

Sup-



Supplicanten schleunige unpartheyische Justiz zu administriren / oder zu gewärtigen / daß auf ferneres queruliren / und auf beygebrachte Documenta, daß ihm das Recht zur Ungebühr noch ferner versaget oder verzögert sey / die Sache bey dem höchsten Appellations-Gericht allhier angenommen / und die acta so fort avociret / auch alsdann allhier deshalb erkannt werde / was sich gebühret ; Würde sich aber alsdann finden / daß der Querelant zur Ungebühr geklaget / soll er deßhalb mit einer nachdrücklichen Straffe angesehen werden.

Gleichwie nun der Inhalt dieses gemeinen Bescheids Seiner Königl. Majestät in Preussen / Unserem allergnädigsten Herrn / allergehorsamst vorgetragen / solches alles auch von Deroselben in Gnaden approbiret / und dabey allergnädigst verordnet worden / daß darüber jedesmahl gebührend gehalten werden solle ; Als wird zu solchem Ende / und damit allen darin enthaltenen Puncten / Clausuln und Articuln umb so viel mehr genau nachgelebet / und alles striecte observiret werden möge ; Denen sämtlichen Advocaten und Procuratoren dieses höchsten Gerichts / wie auch denen Partheyen / welche anjetzo würcklich Proceße allhier haben / oder hinfünftig anhängig machen werden / anbefohlen / demselben stets / fest und unverbrüchlich nachzuleben / und dawider nicht zu handeln / noch etwas fürzunehmen / widrigensals aber gewärtig zu seyn / daß nicht allein mit denen darin angedroheten Straffen wider dieselbe verfahren /



ren / sondern auch andere Mittel wider sie gebrauchet  
werden / umb sie zur schuldigen Parition anzuweisen.  
Wornach sich Männiglich zu achten. Geben zu Cölln  
an der Spree / den 7. May 1708.

**Rönlgl. Preussische zum Ober-Appella-  
tions - Gericht verordnete President und  
Geheime Rätbe.**



Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.





AB 175530

24

ULB Halle 3  
003 062 570



Sl.

1717









**B**emeiner  
**B**eschied/

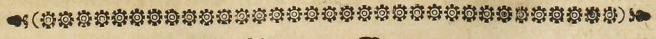
Wie es  
Zu denen Appellationen/

Welche an das  
Königliche Preussische

**O**ber = APPEL-  
LATIONS-**B**erichte

Zu Köln an der Spree  
ergehen/

Ratione formalium und sonsten  
eigentlich zu halten.



Köln an der Spree/  
Druckts Ulrich Liebpert/ Königl. Preuß. Hof-Buchdr.

